

## **Allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung**

- (1) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena erhebt laut Thüringer Hochschulgebühren- und Entgeltgesetz (§ 4 ThürHGEG) vom 21.12.2006 zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBL. S. 229) wie alle Thüringer Hochschulen von den Studierenden Gebühren in Höhe von **500,00 €** für jedes Semester, mit dem die Regelstudienzeit eines Studienganges, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt oder eines konsekutiven Studienganges, um **mehr als vier** Semester (Toleranzsemester) überschritten ist.

Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des gegenwärtig gewählten Studienganges. Für Bachelorstudiengänge 6,7 oder 8 Semester sowie Masterstudiengänge 3 bzw. 4 Semester. Bei konsekutiven Studiengängen im Sinne die zu einem Masterabschluss führen, wird die Gesamtregelstudienzeit des ersten absolvierten Studienganges sowie des konsekutiven Masterstudienganges zugrunde gelegt.

- (2) Bei **Zweitstudien** werden abweichend von (1) die Regelstudienzeiten des Erststudiums und des Zweitstudiums zusammengezählt, sofern
1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
  2. ein über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrganges (30% der Besten vom zuständigen Prüfungsamt bestätigt) liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

Als Zweitstudium im Sinne von Satz (2) gilt ein zweites oder weiteres grundständiges Studium nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes abgeschlossenen Hochschulstudium.

- (3) Ein einmaliger Studiengangwechsel bis zum Abschluss des **zweiten Semesters** bleibt bei der Erhebung von Gebühren nach Absatz (1) unberücksichtigt. Im Übrigen werden alle Studienzeiten an deutschen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet. Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, Hochschulen der ehemaligen DDR, Verwaltungsfachhochschulen, Berufsakademien sowie privaten und nichtstaatlichen Hochschulen werden nicht angerechnet. Urlaubssemester werden ebenfalls nicht angerechnet. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet.

- (4) Die Gebührenpflicht nach Absatz (1) wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben, um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von Kindern in der gebührenfreien Zeit, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit und
2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, höchstens jedoch um zwei Semester.

Dabei gilt:

- **1 Semester Bonus** gibt es bei aktiver Gremienarbeit von 2 Semestern mit einem wöchentlichen Mindestaufwand von 2 SWS im Vorlesungszeitraum;
- **2 Semester Bonus** gibt es bei aktiver Gremienarbeit von 4 Semestern mit einem wöchentlichen Mindestaufwand von 2 SWS im Vorlesungszeitraum. Wenn kein Nachweis über den zeitlichen Umfang eingereicht werden kann, wird die Mitwirkung in einem Gremium mit 1 SWS bewertet.

- (5) Die Gebührenpflicht nach Absatz (1) besteht nicht für die Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten; zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studienganges mit der längsten Regelstudienzeit.

- (6) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei
1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schwerer Erkrankung,
  2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
  3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung. Zeitlich unmittelbare Nähe zum Studienabschluss ist gegeben bei Anmeldung zur Diplom-, Bachelor- bzw. Masterarbeit.

Satz (1) gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.

- (7) Bewerber um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen (1) bis (6) ermöglichen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben nach § 4 ThürHGEG die Gebühr zu entrichten.